

RS OGH 2001/8/7 1Ob180/01d, 7Ob170/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2001

Norm

ABGB §94

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Der schuldlos geschiedene Ehegatte erlangt gemäß § 69 Abs 2 Satz 2 EheG nur dann den Ersatz der von ihm entrichteten Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie entweder in dem nach den allgemeinen Bemessungskriterien zu berechnenden Unterhalt gemäß § 94 ABGB Deckung finden oder wenn er - ohne dass ihm ein solcher Unterhaltsanspruch zustünde -, müsste er die Beiträge selbst tragen, auf geringere Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts als das Existenzminimum beschränkt wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 180/01d
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 180/01d
- 7 Ob 170/06k
Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 170/06k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115664

Dokumentnummer

JJR_20010807_OGH0002_0010OB00180_01D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at